Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5404

18. 10. 89

Sachgebiet 312

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksachen 11/1202, 11/4302 —

10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Kriminalpolitische Bestandsaufnahme und Perspektiven

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit den Zielen,

1. den offenen Vollzug in allen Bundesländern zur Regel zu machen, in dem die Übergangsvorschrift im § 201 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz gestrichen und dem/der Gefangenen ein Rechtsanspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug, sofern die Voraussetzungen vorliegen, gegeben wird (§ 10 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz);
2. das Arbeitsentgelt für Gefangene von bisher 5 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten auf 40 Prozent zu erhöhen (§ 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz);
3. sicherzustellen, daß „sonstige besonders gesicherte Hafträume" (Hochsicherheitstrakte) geschlossen bzw. umgewidmet werden (§ 88 Strafvollzugsgesetz);
4. sicherzustellen, daß die gerichtliche Entscheidung über eine mögliche Aussetzung des Strafrestes einer lebenslangen Freiheitsstrafe sich nicht über die 15-Jahresgrenze (§ 57a StGB) hinaus verzögert (§§ 11, 13 Strafvollzugsgesetz und 454 Strafprozeßordnung).

Bonn, den 18. Oktober 1989

Frau Nickels
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In ihrer Antwort hat die Bundesregierung einige der grundsätzlichen Vorstellungen über ihre kriminalpolitischen Perspektiven für die nächsten Jahre dargelegt. Gleichzeitig berät der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Drucksache 11/3694), der eine grundlegende Umgestaltung des Stravollzugs vorschlägt.

Die Bundesregierung erkennt offensichtlich die Ansprüche des Strafvollzugsgesetzes an, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, aber auch die Allgemeinheit zu schützen, sieht jedoch – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – keine Veranlassung, die zur Verwirklichung dieser Ziele notwendigen, materiellen und gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu 1.

Obwohl sowohl in der Wissenschaft als auch im Gesetz selbst anerkannt ist, daß der offene Vollzug weitaus größere Resozialisierungschancen bietet, ohne die Sicherheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen, läßt die Übergangsbestimmung des § 201 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz in ihrer immer wieder verlängerten Fassung zu, daß Gefangene aus organisatorischen oder räumlichen Gründen ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden dürfen, obwohl sie für den offenen Vollzug geeignet sind. Diese Ausnahmeregelung, die in ihrer ursprünglichen Fassung bis zum 31. Dezember 1985 befristet war, führt dazu, daß in einzelnen Bundesländern kaum Plätze des offenen Vollzugs vorhanden sind. So befanden sich in Bayern beispielsweise im Dezember 1988 nur 121 von ca. 7 400 Gefangenen im offenen Vollzug und das Justizministerium dort begreift ihn dementsprechend nicht als Regel, sondern als Ausnahme (siehe Bericht der Justizministerin zum Strafvollzugsgesetz am 8. Juni 1988, Bay. Landtagsprotokoll, 55. Sitzung Eb., 68. Sitzung Vf, S. 8). Die Staatsministerin der Justiz sieht nicht einmal „Anlaß, den Umfang des offenen Vollzugs in Bayern dem Bundesdurchschnitt anzunähern" (Schreiben vom 10. August 1989 an den Präsidenten des Landtages.)

Während der damalige Regierungsentwurf der Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug „eine so erhebliche Bedeutung für die Rechtsstellung der Gefangenen bei(maß)", daß die Vorschrift zwingend ausgestaltet wurde (Drucksache 7/918, S. 51), scheint die genannte Übergangsregelung von der Bundesregierung in ultimo ausgedehnt zu werden und so den betreffenden Ländern die Handhabe zu geben, den bisherigen unbefriedigenden Zustand beizubehalten.

Andererseits gibt es Bundesländer, in denen Plätze des offenen Vollzuges leerstehen, teils weil die Verlegung dorthin vielen Gefangenen als unzumutbar erscheint, teils weil die Voraussetzungen des § 10 den Anstalten einen breiten Ermessensspielraum an die Hand geben, der sich zum Nachteil des/der Gefangenen auswirkt. Dieser Ermessensspielraum („Soll"-Vorschrift) stellt einen Kompromiß zwischen dem damaligen Regierungsentwurf

(„Muß"-Vorschrift) und den Vorschlägen des Bundesrates („Kann"-Vorschrift) dar. Angesichts der äußerst geringen und rückläufigen Versagerquote und der herausragenden Bedeutung des offenen Vollzugs für eine wirkungsvolle Entlassungsvorbereitung, besteht keine Veranlassung, der Anstalt über die Voraussetzungen des § 10 (Eignung und fehlende Flucht- oder Mißbrauchsgefahr) hinaus ein Ermessen einzuräumen.

Zu 2.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines/einer Strafgefangenen, der/die nach § 41 Strafvollzugsgesetz zur Arbeit verpflichtet ist, beträgt DM 7,33 täglich. Der oben genannte Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes würde diesen Betrag auf etwa DM 8,75 täglich anheben. Demgegenüber fordert der Antrag eine deutliche Verbesserung des Arbeitsentgelts auf 40 Prozent des durchschnittlichen Verdienstes aller Versicherten der Rentenversicherung und folgt damit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 6. November 1975 (Drucksache 7/3998 S. 130ff.). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Strafgefangene nach ihrer Entlassung Schulden in durchschnittlich 5stelliger Höhe abzutragen haben und der jüngsten kriminalpolitischen Erkenntnis, der auch die Bundesregierung in ihrem Entwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (BR-Drucksache 464/89) anhängt, zu folgen, daß der Täteropferausgleich ein wesentliches Ziel des Straf- und Vollstreckungsverfahrens werden muß. Hierzu gehört ein, wenigstens ansatzweiser Schadensersatz, der allerdings beim derzeitigen Arbeitsentgelt nicht geleistet werden kann.

Zu 3.

In ihrer Beantwortung zu den Fragen 29ff. bestätigt die Bundesregierung die Beobachtung vieler Insassen und Fachleute, daß es außerhalb der in § 88 Abs. 2 Nr. 5 Strafvollzugsgesetz genannten „besonders gesicherten Hafträumen" („Beruhigungszellen") mindestens 84 „sonstige" solcher Zellen gibt. Für die Einrichtungen bzw. Verlegung in diese Hochsicherheitstrakte gibt es keinerlei gesetzliche Grundlage, sie sind abzuschaffen. Abgesehen von internationaler Kritik, die die Bundesrepublik Deutschland deswegen auf sich gezogen hat, besteht die zunehmende Gefahr, daß entsprechende Zellen in Zukunft mit renitenten Gefangenen belegt werden. Es wird berichtet, daß bereits 1984 in Haus VI der JVA Bielefeld-Brakwede, 6 Langstrafler, die mit dem Terrorismusbereich keinerlei Berührung hatten, in den Hochsicherheitstrakt verlegt wurden. Auch die niedersächsische Landesregierung scheint sogenannte normale Gefangene im Hochsicherheitstrakt unterbringen zu wollen.

Zu 4.

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist unmenschlich und kriminalpolitisch nicht zu rechtfertigen (siehe bereits Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 3. Februar 1988). Die Reform der Tötungsdelikte ist dringend notwendig und wird nach Auskunft des BMJ dort vorbereitet (siehe MinRat von Bülow im Ramen einer Anhö-

rung der Fraktion DIE GRÜNEN am 3. Oktober 1988 in Bonn zur lebenslangen Freiheitsstrafe). Als Sofortmaßnahme fordert der Antrag, gesetzlich sicherzustellen, daß Verzögerungen bei der vorzeitigen Entlassung der Gefangenen, die zu „lebenslang" verurteilt wurden, nicht eintreten.

§ 57 a StGB sieht unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Entlassung eines/einer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nach Ablauf von 15 Jahren vor. Nach der Erkenntnis von Fachleuten und der Auskunft der Bundesregierung beträgt die Verbüßungsdauer bei dieser Strafart allerdings im Durchschnitt erheblich länger. Dies liegt nur zum Teil an ungünstigen Entlassungsvoraussetzungen („Schwere der Schuld" oder ungünstige Sozialprognose oder fehlende Einwilligung), sondern vielmehr oft an unzureichender Vorbereitung der Entlassungsentscheidung durch die Anstalt. Da ein Antrag auf Strafaussetzung in der Regel nur Erfolg hat, wenn der/die Gefangene im offenen Vollzug oder im Rahmen von Ausgang oder Urlaub erprobt wurde, die Entscheidung hierüber aber wiederum von Begutachtung und eventuell der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängt, kann die 15-Jahresfrist leicht erreicht werden, ohne daß eine Entscheidung über die Aussetzung ergeht. Für sie ist dann noch das psychologische Gutachten gemäß § 454 StPO einzuholen, so daß weitere Zeit verstreicht. Ein Herabsetzen der Urlaubsgrenze in § 13 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz und der 13-Jahresfrist in § 454 StPO sowie die Aufnahme eines Beschleunigungsgebots kann hier übermäßige Verbüßungszeiten verhindern.